

Interessengemeinschaft der Heilberufe

SATZUNG

§1 Zweck, Name, Sitz

Die Heilberufe in Schleswig-Holstein bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Zweck, die Öffentlichkeit über Anliegen der Ärzte, Apotheker, Psychotherapeuten und Zahnärzte zu informieren und ein freiheitliches Gesundheitswesen in diesem Land aufrechtzuerhalten und fortzuentwickeln.

Der Name der Arbeitsgemeinschaft ist: Interessengemeinschaft der Heilberufe in Schleswig-Holstein (IdH).

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb soll nicht unterhalten werden.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder der IdH sind

1. die Ärztekammer Schleswig-Holstein
2. die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
3. die Apothekerkammer Schleswig-Holstein
4. der Apothekerverband Schleswig-Holstein
5. die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein und
6. die Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
7. die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Diese ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss der Verwaltung bis zum 30. September des Jahres schriftlich zugegangen sein.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3 Aktionshaushalt

Die Mitgliederversammlung beschließt die voraussichtlichen Aktivitäten und stellt für jedes Geschäftsjahr den voraussichtlichen Aktionshaushalt der IdH fest. Die Mitglieder decken den festgestellten Finanzbedarf durch gleich hohe Beiträge, die von diesen in vier gleich hohen Raten zu Beginn eines jeden Quartals zu entrichten sind.

Weitere Zahlungen müssen von den Mitgliedern einstimmig beschlossen werden.

Verpflichtungen für die IdH dürfen nur in der Weise eingegangen werden, wie die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der IdH beschränkt ist.

§4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertretern jedes Mitglieds. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Ihre Einberufung binnen eines Monats – mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen – kann von jedem Mitglied verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Das Amt der Kassenprüfer endet mit der Wahl der jeweiligen Nachfolger.

In der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres berichtet die Verwaltung über die Tätigkeit der IdH im abgelaufenen Kalenderjahr und die Kassenprüfer über die Prüfung der Kasse der IdH. Die Mitgliederversammlung beschließt sodann über die Entlastung der Verwaltung.

§5 Konsultationsrunde

Die Präsidenten/Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter treffen sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Gesprächsrunde. Anregungen zu Aktivitäten werden an die Montagsrunde weitergeben. Die Organisation der Konsultationsrunde obliegt der Verwaltung.

§6 Die Montagsrunde

Die Montagsrunde besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter jedes Mitglieds, sie tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, organisiert die laufenden Aufgaben und koordiniert Mitgliederaktionen. Sie beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt ihre vorläufige Tagesordnung fest. Sie ist berechtigt, einzelnen Vertretern Vollmacht zu erteilen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglieder der Montagsrunde kann innerhalb von drei Wochen – mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen – die Einberufung einer Montagsrunde verlangen.

§7 Verwaltung

Die Verwaltung alterniert im Jahresrhythmus zwischen den Mitgliedern. Sie verwaltet das Vermögen der IdH und führt die Beschlüsse der Montagsrunde aus. Über besondere Vorkommnisse informiert die Verwaltung die Montagsrunde unverzüglich.

§8 Auflösung des Vereins

Durch die Kündigung eines Mitglieds wird das Bestehen des Vereins nicht berührt.

Der Verein wird aufgelöst, wenn Zweidrittel der Mitglieder ihre Mitgliedschaft kündigen. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der §§47 – 53 des BGB erfolgen.

Beschluss 6. Juni 2006